



**zusammen lernen
zusammenwachsen**

Schule NRW – Zukunft inklusiv!

Ministerium für
Schule und Weiterbildung
des Landes Nordrhein-Westfalen



Auf dem Weg zur inklusiven Schule in NRW

**Eckpunkte für die Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die
sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen
(LES) zum Schuljahr 2014/15**



- **Ausgangslage**

- Alle Schülerinnen und Schüler, die allgemeine Schulen besuchen, werden vom Schuljahr 2014/15 an auch beim **Grundstellenbedarf** dieser Schulen berücksichtigt – auch jene mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung.
- Lehrerstellen für sonderpädagogische Förderung kommen im Gemeinsamen Lernen dann als **neuer „Mehrbedarf“** hinzu.
- Für die sonderpädagogischen Förderschwerpunkte Geistige Entwicklung, Körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Kommunikation sowie Sehen erfolgt die zusätzliche Stellenzuweisung nach der jeweiligen **Schüler/Lehrer-Relation des Förderschwerpunkts**.
- Für die Förderschwerpunkte Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung sowie Sprache (zusammen auch als Lern- und Entwicklungsstörungen – LES – bezeichnet) wird zum Schuljahr 2014/15 ein **landesweites Stellenbudget** gebildet.
- Dieses Stellenbudget steht künftig **unabhängig von der tatsächlichen Zahl oder dem Wegfall förmlicher AO-SF-Verfahren** im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zur Verfügung.



- **Ausgangslage**

- Das landesweite Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen umfasst zum Schuljahr 2014/15 insgesamt **9406 Lehrerstellen** für sonderpädagogische Förderung.
- Dieser Umfang entspricht dem Stellenbedarf zur sonderpädagogischen Förderung dieser Schülergruppe im Schuljahr 2012/13 **in allgemeinen Schulen und Förderschulen**.
- Künftig stehen damit für Schülerinnen und Schüler (Primarstufe, Sekundarstufe I und wenige in der allgemeinbildenden Sekundarstufe II) Lehrerstellen für **sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen als Budget** zur Verfügung.
- Ab dem Schuljahr 2015/16 verändert sich der Umfang des Stellenbudgets **proportional zur Entwicklung der Schülerzahl** in der Primarstufe, der Sekundarstufe I und der allgemeinbildenden Sekundarstufe II.
- Aus diesem Stellenbudget müssen die Lehrerstellenbedarfe für die weiterhin bestehenden **Förderschulen** im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen **sowie der allgemeinen Schulen** mit Gemeinsamem Lernen gedeckt werden.



- **Ausgangslage**

- Da nicht mehr die Zahl förmlicher AO-SF-Verfahren oder deren Wegfall über den landesweiten **Umfang des Stellenbudgets** entscheidet, müssen für die regionale Verteilung neue Kriterien entwickelt werden.
- Hierbei spielen neben der Schülerzahl einer Region unter anderem auch sozialräumliche Faktoren sowie der Aspekt „Stadt oder ländlicher Raum“ eine Rolle.
- Auf diese Weise entstehen so genannte **„Zielförderquoten“**, die sich vom derzeitigen Status Quo unterscheiden. Sie sind nur über einen längeren Zeitraum (zehn Jahre) schrittweise zu realisieren. Daher gilt zum Schuljahr 2014/15: **Anknüpfung an „Status Quo“, um Brüche zu vermeiden.**
- Die Zuweisung der auf der Basis der 53 Schulämter berechneten regionalen Stellenbudgets erfolgt jährlich an die **Bezirksregierungen im Rahmen des „Eckdatenerlasses“**.
- Entscheidung über **Stellenverteilung zwischen den Schulstufen** und über die **Zuweisung auf Einzelschulebene** (Ausnahme Grundschule, hier: Schulamt) trifft die Bezirksregierung im Rahmen der Vorgaben des Ministeriums.
- Die Schulaufsicht hat die **Möglichkeit**, in begründeten Fällen von den Kriterien und Vorgaben des Ministeriums abzuweichen.



- **Zuweisung von Stellen an die Förderschulen**
- **a) Förderschulen im Bereich der LES**
 - Mit dem Haushalt 2014 wird zum Schuljahr 2014/15 eine neue Schüler/Lehrer-Relation von 9,92 eingeführt – also eine einheitliche Relation / Mischrelation für die Förderschwerpunkte im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen.
 - Die neue Relation ist so gewählt, dass im Vergleich zur Bedarfsberechnung auf der Basis der bisherigen Schüler/Lehrer-Relationen im Bereich der LES noch Stellen für einen „sonderpädagogischen Mehrbedarf“ verbleiben, mit dem die Schulaufsicht perspektivisch Übergangsprozesse gestalten und speziellen Herausforderungen einzelner Schulen begegnen kann.
- **Sonderpädagogischer Mehrbedarf:**
 - Systemstärkung anstelle Individualzuweisung: Ressourcen für §10 AO-SF (Schwerstbehinderung) im Förderschwerpunkt Emotionale und soziale Entwicklung bleiben in bisherigem Umfang gesichert.
 - Orientierung am Status Quo, insbesondere am Anteil der Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Förderschwerpunkt ESE.



- **Zuweisung von Stellen an die Förderschulen**
- **a) Förderschulen im Bereich der LES**
 - **Verteilung** dieses sonderpädagogischen Mehrbedarfs auf die **Förderschulen im Bereich der LES**:
 - Durch die Mischrelation hervorgerufene Veränderungen der Stellenbedarfe in den Förderschulen (Absenkung der Schüler/Lehrer-Relation im Förderschwerpunkt Lernen, Anhebung in den Förderschwerpunkten Sprache sowie Emotionale und soziale Entwicklung) sollen von der Schulaufsicht innerhalb des auf die Förderschulen entfallenden Teils des Stellenbudgets genutzt werden. Auf diese Weise sollen im Übergangsprozess Brüche vermieden werden.
 - Die Schulaufsicht soll den Schulen zudem Unterrichtsmehrbedarfe für besondere Ausprägungen des Förderschwerpunkts Emotionale und soziale Entwicklung in einer Größenordnung zuweisen, die an die bestehenden Standards anknüpft.



- **Zuweisung von Stellen an die allgemeinen Schulen**

- **b) Allgemeine Schulen für den Bereich der LES:**

Grundschulen
mindestens 50 Prozent

weiterführende allgemeine Schulen
bis zu 50 Prozent



- deutlich höherer „Inklusionsanteil“
(Schuljahr 2012/13: 33,6%)
- Erheblich mehr Grundschulen sind Orte des Gemeinsamen Lernens, da sonderpädagogische Unterstützungsbedarfe meist erst im Verlauf der bis zu drei Jahre dauernden Schuleingangsphase ermittelt werden.
- frühzeitige, intensive Förderung zeigt präventive Wirkung

- deutlich niedrigerer „Inklusionsanteil“
(Schuljahr 2012/13; 18,4%)
- Schwerpunktbildung ist eher möglich, da auch im Bereich der LES beim Übergang in die Klasse 5 sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf (ziendifferent) in der Regel geklärt ist und gezielter Schulen des Gemeinsamen Lernens angeboten werden können
- Anteil von Schülerinnen und Schülern mit LES aufgrund der präventiven Arbeit in der Grundschule mittelfristig abnehmend



- **Zuweisung von Stellen an die Grundschulen**
- **Kriterien für Stellenzuweisungen an Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen im Bereich LES:**
 - nach Möglichkeit mindestens eine halbe Stelle pro Zug (vier Klassen), mindestens eine ganze Stelle pro Schule
 - bei Grundschulen, die mehr als zwei Züge bilden, entscheidet die Schulaufsicht, ob auch über die ganze Stelle hinaus weitere Zuweisungen erfolgen (bisherige Rolle der Schule beachten)
 - nach Möglichkeit soll einzelnen erfahrenen Schulen über die beschriebene Systematik hinaus mindestens eine zusätzliche halbe Stelle zugewiesen werden – zur Unterstützung von Schulen ohne Lehrkraft für sonderpädagogische Förderung bei einer „Kultur des Behaltens“
 - an Status Quo der Schulen mit Angeboten im Gemeinsamen Lernen anknüpfen
- **Kriterien für die Ausweitung des Angebots an Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen**
 - Ausweitung des regionalen Angebots an Grundschulen mit Gemeinsamem Lernen im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen – **in Absprache mit dem Schulträger:**
 - sozialräumliche Kriterien, Sozialindex
 - Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der LES an diesen Schulen
 - positive Befunde im Bereich der individuellen Förderung und des Umgangs mit Heterogenität
 - ausgewogene regionale Verortung, Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots



- **Zuweisung von Stellen an allgemeine Schulen der Sekundarstufe I**
- **Kriterien für Stellenzuweisungen an Schulen mit Gemeinsamem Lernen im Bereich LES:**
 - **nach Möglichkeit mindestens eine Stelle pro Zug** (sechs Klassen); bei Schulen mit mehr als zwei Zügen entscheidet die Schulaufsicht je nach Ausgangslage des bestehenden regionalen Angebots (bisherige Rolle der Schule beachten)
 - in begründeten Fällen kann Schulaufsicht auch darüber hinaus eine höhere Stellenzuweisung vornehmen, vor allem wenn bislang eine starke Konzentration auf wenige Angebote erfolgte
 - **mittelfristiges Ziel:** Etablierung eines wohnortnahen Angebots des Gemeinsamen Lernens an mehreren Schulen und Schulformen in der Region
 - beim Übergang in die weiterführende Schule ist der sonderpädagogische Unterstützungsbedarf weitgehend geklärt, da die Feststellung „ziendifferenzierter Förderung“ im Laufe der Grundschulzeit ein förmliches AO-SF-Verfahren notwendig macht; daher liegt hier der Schwerpunkt stärker auf **Bündelung der sonderpädagogischen Ressource**
 - nach Möglichkeit soll einzelnen erfahrenen Schulen über die beschriebene Systematik hinaus mindestens eine halbe Stelle zusätzlich zugewiesen werden – zur Unterstützung von Schulen, die Schülerinnen und Schüler mit nicht förmlich festgestellten sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf aufgenommen haben (vor allem zielgleich ESE)
 - Zum Schuljahr 2014/15 an **Status Quo** der Schulen mit Angeboten im Gemeinsamen Lernen anknüpfen



- **Zuweisung von Stellen an allgemeine Schulen der Sekundarstufe I**

- **Kriterien für die Ausweitung des Angebots an Schulen mit Gemeinsamem Lernen:**

Ausweitung des regionalen Angebots an weiterführenden Schulen mit Gemeinsamem Lernen im Bereich der LES – **in Absprache mit dem Schulträger:**

- sozialräumliche Kriterien, Sozialindex
- Zahl der bisher festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarfe im Bereich der LES an diesen Schulen
- positive Befunde im Bereich der individuellen Förderung und des Umgangs mit Heterogenität
- ausgewogene regionale Verortung, Aufbau eines flächendeckenden, wohnortnahen Angebots
- Einbeziehung aller Schulformen

- **Übergangsregelungen für neue Schulen mit Gemeinsamem Lernen:**

- Schulen erhalten eine anteilige Stellenzuweisung, nach Möglichkeit beginnend jedoch mit mindestens einer ganzen Stelle.
- Schulen stellen jährlich Kontingente für Schülerinnen und Schüler mit förmlich festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung zur Verfügung.



Zuweisung von Stellen aus dem regionalen Stellenbudget für die sonderpädagogische Förderung im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen (LES) zum Schuljahr 2014/15

- Die dargestellten Vorgaben dienen dazu, perspektivisch ein gleichsinniges Vorgehen bei der personellen Unterstützung von Schulen mit Angeboten des Gemeinsamen Lernens im Bereich der Lern- und Entwicklungsstörungen zu gewährleisten.
- Gleichzeitig müssen Gestaltungsspielräume offen gehalten werden, um angemessen auf regionale Unterschiede eingehen zu können (u.a. regionales Schulangebot, Elternwille).
- Angesichts der tatsächlich regional sehr unterschiedlichen Ausgangslagen muss der Schulaufsicht übergangsweise ein zusätzlicher Gestaltungsspielraum für die Verteilung der Stellen des Stellenbudgets eingeräumt werden, um abrupte Brüche gegenüber dem Status Quo in den Regionen zu vermeiden.